Sehr geehrte Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer, liebe Gartenfreunde

Aus aktuellem Anlass:

- Robert Koch Institut: Informationen zum Coronavirus COVID-19
- Info-Portal Baden-Württemberg
- Info BDG zur Krisenverordnung Corona-Virus gültig ab 18. März 2020: Mitgliederversammlung und Corona-Virus

Corona-Virus - Mindesverhaltensempfehlungen im Verein und Kleingarten

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, nachdem in den vergangenen Tagen vermehrt Anfragen bei uns eingehen, ob man im Falle einer Ausgangssperre auch nicht mehr in seinen Kleingarten darf oder ob private Feiern auf den Kleingartenparzellen stattfinden können, möchten wir Ihnen hier einige Mindestverhaltensempfehlungen an die Hand geben.

- In jedem Fall haben behördliche Anordnungen ausnahmslos Vorrang und sind immer zu beachten!
- Es gibt bereits Gemeinden, in denen Ansammlungen und Zusammenkünfte über eine festgesetzte Personenzahl hinaus verboten sind. Bitte halten Sie sich an diese Verbote!
- Aufgrund der Dynamik der Lage müssen wir darauf hinweisen, dass die Wahrscheinlichkeit weiterer Vorgaben von amtlichen Stellen hoch ist und Sie ganz nachdrücklich bitten, sich auf dem aktuellen Informationsstand zu halten.

Am 17. März 2020 wurde die "Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)" erlassen (sie ersetzt die entsprechende Verordnung vom Vortag!) und trifft folgende Regelungen:

- Mindestens bis zum 19. April 2020 sind alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze geschlossen. Das gilt auch für öffentlich zugängliche Spieleinrichtungen auf den Gemeinschaftsflächen unserer Kleingartenanlagen.
- Darüber hinaus empfehlen wir dringend, die Kleingartenanlagen umgehend und generell für die Öffentlichkeit zu schließen, um das Ansteckungsrisiko für unsere Pächter so gering wie möglich zu halten.

Noch weitergehend, nämlich voraussichtlich mindestens bis zum 15. Juni 2020 ist das Versammlungs- und Veranstaltungsverbot.

Dies muss auch von den Vereinen eingehalten werden, d.h.

- ► Keine Mitgliederversammlungen, Vorträge, Schnittkurse, Jubiläen, Vereinsfeste, Vor-standssitzungen, Zusammenkünfte gleich welcher Art und
- ▶ in den Kleingartenanlagen (insbesondere in den Vereinsheimen) und auf den Parzellen ebenfalls keine Feiern, Feste, Parties , o.ä.
- ► Es sollten nur solche Pächter (und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen) die Kleingartenanlage betreten, die sich auf den Parzellen aufhalten, jeder möglichst nur auf seiner Parzelle. Auch zum Nachbarn halten wir untereinander Abstand, dies sind auch im Freien mindestens 1,5 Meter. Auf den üblichen Handschlag zur Begrüßung muss verzichtet werden!!!
- Das Versammlungs- und Veranstaltungsverbot mindestens bis 15. Juni 2020 gilt übrigens auch für Reisebusreisen. Vereinsausflüge sind deshalb zu unterlassen, dies gilt auch für gemeinsame Wanderungen!
- Vom Verein bewirtschaftete Vereinsheime müssen mindestens bis zum 19. April 2020 geschlossen bleiben. Auch wenn nach dem Verstreichen dieses Termins keine weiterführende Schließungsanordnung ausgesprochen wird, sollten vor einer Wiedereröffnung die örtlichen Behörden (Gesundheitsamt, Kommunalverwaltung) zu Rate gezogen und deren Empfehlung unbedingt gefolgt werden.
- Bei von Pächtern bewirtschafteten Vereinsheimen ist der jeweilige Pächter selbst für die Einhaltung aller Vorgaben verantwortlich.

Weitgehende Ausgangsbeschränkungen ("Ausgangssperre") können nach heutigem Sachstand nicht ausgeschlossen werden, wenn die Uneinsichtigkeit von Teilen der Bevölkerung die Behörden zu unser aller Schutz dazu zwingen sollte.

- Sollte eine Ausgangssperre angeordnet werden, ist sie unbedingt einzuhalten!
- Üblicherweise dürfen in einem solchen Fall Wohnungen und Häuser nur noch zu den ausdrücklich gestatteten Zwecken verlassen werden: Hierzu gehören z.B. der Gang zur Arbeit, Einkaufen und Arztbesuche oder der Gang zur Apotheke.
- Der Weg zum Kleingarten fällt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unter die Ausnahmen und ist daher auch nicht gestattet.

Bitte befolgen Sie die behördlichen Anordnungen, denn je mehr Personen sich an diese (Mindest)Vorgaben halten und alle nicht unbedingt erforderlichen Sozialkontakte vermeiden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das weitere Umsichgreifen des Erregers eingedämmt werden kann: Umso schneller wird wieder das normale Leben einkehren.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Einzelnen von uns, wie schnell das geschehen wird!

Klaus Otto Präsident RA Ralf Bernd Herden Vertrauensanwalt